

Tarif für die außerschulische Benutzung städtischer Sporthallen in der Stadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
52.021	Abteilung 2/5 Sport und Bäder	19.12.2001

Der Rat der Stadt Siegen hat am 19.12.2001 den nachstehenden Tarif beschlossen.

§ 1

Sportvereine - Amateurvereine -, die

- a) ihren Sitz in der Stadt Siegen haben,
- b) dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angehören,
- c) bei der Sporthilfe e.V. versichert und
- d) Mitglied des Stadtsportverbandes Siegen sind,

erhalten die städtischen Sporthallen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 2

(1) Von anderen als in § 1 genannten Benutzern werden bei Benutzung für sportliche Veranstaltungen erhoben:

1.1 Sporthallen mit Tribüne

je Veranstaltung 30 % der Bruttoeinnahme; mindestens

a)	für ½ Tag (bis 6 Stunden)	150,00 EUR
b)	für 1 Tag	300,00 EUR

1.2 Sporthallen ohne Tribüne

je Veranstaltung 30 % der Bruttoeinnahme; mindestens

a)	für ½ Tag (bis 6 Stunden)	100,00 EUR
b)	für 1 Tag	200,00 EUR

1.3 Turnhallen

je Veranstaltung 30 % der Bruttoeinnahme; mindestens

a)	für ½ Tag (bis 6 Stunden)	50,00 EUR
b)	für 1 Tag	100,00 EUR

1.4 Gymnastikhallen und Gymnastikräume

je Veranstaltung

a)	für ½ Tag (bis 6 Stunden)	25,00 EUR
b)	für 1 Tag	50,00 EUR

(2) Von anderen als in § 1 genannten Benutzern werden bei Benutzung zu Übungszwecken je Stunde erhoben:

a)	für Sporthallen	30,00 EUR
b)	für Turnhallen	15,00 EUR
c)	für den abtrennbaren Teil einer Sporthalle	5,00 EUR
d)	für Gymnastikhallen und -räume	7,50 EUR

§ 3

(1) Bei Benutzung der Sporthallen zu nichtsportlichen Zwecken werden erhoben:

a)	bei Sporthallen mit Tribüne	600,00 EUR
b)	bei Sporthallen ohne Tribüne	500,00 EUR
c)	bei Gymnastikhallen	250,00 EUR

(2) Die Benutzung der Turnhallen in den Stadtteilen Achenbach, Bürbach, Eisern, Gosenbach, Trupbach, Langenholdinghausen und Gymnastikhalle Freiengründer Straße wird den in diesen Stadtteilen ansässigen Vereinen gegen Erstattung der der Stadt entstehenden persönlichen Kosten gestattet.

§ 4

- (1) Bei besonderen Sportveranstaltungen oder bei einer Nutzung der Sporthalle zu nichtsportlichen Zwecken wird je nach Art und Bedeutung der Veranstaltung ein von § 2 und 3 dieses Tarifs abweichendes Benutzungsentgelt vereinbart bzw. ein Entgelt nicht erhoben.
- (2) In begründeten Fällen kann auf Antrag das Benutzungsentgelt erlassen werden.
- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen, z.B. Überlassung als Wahllokal, für Impftermine, Mütterberatungen, Blutspendetermine u.ä., wird ein Entgelt nicht erhoben.

§ 5

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes sind die Benutzer verpflichtet; mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Über die Höhe des Benutzungsentgeltes erhält der Benutzer eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist bis 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin zu zahlen.

Bei kurzfristiger Vergabe einer Sporthalle usw. ist das Benutzungsentgelt 1 Woche nach Rechnungsdatum fällig.

Dieser Tarif tritt zum 01.01.2002 in Kraft.